- 3) Die Cliffinsbinermolitung bat ben mit ber Arindag und Unterhaltung ber Berichtungsprüntlinie twentlingeln um beginderine Aefergabenkomten auf beren Requisition zum Arandpert vom Leitungsmaterialien bie Bennhung vom Bohnmelftrungsen unter behippslicifficht praftifick auf und Vergebung vom 36 Sälbergroßen pro Magen und Dag, und von 20 Gilbergroßen pro Aep ker Tuijfick zu geschaften.
- 4) Die Gfenbaguerwaltung bal bir Reichfeltgraphenaulagen an ber Bahn gegen eine Ettligheitung bis zur öhler ben 10 Zuleirn per Soll-Weile burch ist Verlenal beworden und in öllten ber Belchbigung und Meile burch ist Verlenal beworden und in öllten ber Belchbigung und Halcitung ber vom ber Michbelcgraphenermaliern gefellgena Sultration peroflenis wieder berguftlicht, auch ein jeder mögennemmenn öllem ber Binnin per nafglen Reichbergampberglaine füngigt bunden zu fellem.
- 5) Die Eisenbahmerwaltung hat bie Lagerung ber gur Unterhaltung ber Linien erforberlichen Berrathe von Clangen auf ben bagu gerigneten Babuböfen unentgelblich zu gestatten und biese Borrathe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu salfen.
- (5) Die Cijmbashwerenditung hat bei verüfergefenden Unterkreftungen und Desrungen von Rechtelegappien alle Depelopien ber Reichstelgapphenermaltung mittel ibres Zelegraphen, joneit berichte nicht für den Gijnsbasbeitriebelnen ist mippung genommen für aumgetalbig au beitrern, woßer der Krichstelgapahenverwaltung in der Beferderung dem Gijenbashubenfleberhefen Gegenfeitigkeit ausgeben wird.
- 7) Die Cienbahmerwaltung hat ihren Betriebsteiegraphen auf Erfordern bes Reichstanglerumten bem Privalbepeigemverlefe nach Maggabe ber Beftimmungen ber Leiegraphenerdmung für bie Gerrefpondeng auf ben Leiegraphenlinien bed beutlichen Reichs zu eröffnen.
- 8) lleber die Ausstührung ber Bestimmungen unter 1 bis einichtiestlich 6 wird bas Rabere zwifden ber Reichstelegraphenverwaltung und ber Gifenbahnverwaltung ichriftlich vereinbart.

## §. 20

Die Geschlichaft soll mathrend der Baugeit in allen dere Staatsgebieten von directen Staatsfleuern, mit Ausnahme der Abgaden vom Grand und Boden, besteit sein. Auch Erösfluung des Betriebes unterliegt delsselbe der in den einzelsung Staaten Selfendern, beziehenblich der zwischen den betheiligten Claatstegierungen zu vereindarenden Besteurung.

## §. 27.

Die Argierungen schalten lich das Rocht vor, die imerfall sieck reig, Orbietet gekogen Edhylleren arhif allen daup zu erdennehn auchtefen und Berland von Wosche von Johr ber Erfoffmung des Urtiredes auf ter gangen Edhy, nach vergängiger, nichtleten zum Sacht verber er Gefeliffschlich braitier zu machenen Anfinikayung, jedergeit gegen Erfoldung des Anlagechapitals unter Berückfichtigung etwaiger Melicentionen und Deteriorationen zu erwerber.